

Stadtwerke Emmendingen GmbH
c/o EnBW Systeme Infrastruktur Support GmbH
Steuerabteilung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Ich bestätige nach § 78 Abs. 4 EnergieStV Ihre umseitige Anmeldung vom 8.8.2006 als

- Lieferer von Erdgas**
 Selbstverbraucher von selbst erzeugtem Erdgas
 Verbraucher von Erdgas, das Sie von einem nicht im Steuergesetz ansässigen Lieferer beziehen

Auf die nachfolgenden **Pflichten** weise ich hin:

(1) Sie haben ein Belegheft zu führen. Sofern erforderlich werde ich dazu Anordnungen treffen.

(2) Sie haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Sie haben mir Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Wer Energieerzeugnisse, für die die Steuer nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entstanden ist, im Steuergebiet an Dritte abgibt, hat die für den Empfänger bestimmten Belege (Rechnungen, Lieferscheine, Lieferverträge oder dergleichen) mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Der Hinweis kann bei der Abgabe von Flüssiggasen in Kleinflaschen oder Kartuschen mit einem Füllgewicht bis fünf Kilogramm entfallen, wenn der Abgabepreis 1 Euro je Kilogramm übersteigt. Das Bundesministerium der Finanzen kann darüber hinaus im Verwaltungswege Energieerzeugnisse von der Hinweispflicht ausnehmen, bei denen nach den Umständen eine Verwendung als Kraftstoff nicht anzunehmen ist.

Für die Beantwortung von Fragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Durchwahl oder per E-Mail (Michael.Althaus@hzafr.bfinv.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Althaus

